

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Abwassersatzung)

Aufgrund

- §§ 4, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 789)
- § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 365)
- §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 499)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15. Dezember 2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Abwassersatzung) vom 11. Dezember 2009 erlassen:

§ 1

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Kleinkläranlagen und Sammelgruben werden regelmäßig oder nach Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der DIN 4261, entschlammte oder entleert. Der Termin für die Regelabfuhr wird durch die Stadt oder die von ihr beauftragten Abfuhrunternehmen bekannt gemacht. Für die bedarfsorientierte Schlammernahme ist vom Grundstückseigentümer rechtzeitig ein Termin zu vereinbaren.

§ 2

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Entschlammung oder Entleerung der Anlagen gilt:

a) Regelentschlammung bzw. -entleerung

Die Regelabfuhr der Vorklärung ist nur für technisch unbelüftete Nachreinigungssysteme zulässig.

Hierbei sind Mehrkammerabsetzgruben mindestens alle zwei Jahre vollständig zu entleeren, bzw. nachgerüstete Mehrkammerausfaulgruben mindestens alle zwei Jahre zu entschlammern (2-jährige Regelabfuhr).

b) Bedarfsorientierte Schlammmentnahme

Die bedarfsorientierte Schlammmentnahme der Vorklärung ist für alle Nachreinigungssysteme zulässig, sofern eine Bauartzulassung dem nicht entgegensteht.

Eine erforderliche Entschlammung wird von der Stadt veranlasst, wenn eine Schlammmenge von 50 % des Nutzvolumens der ersten Kammer erreicht wird. Mehrkammerabsetzgruben sind in diesem Fall unverzüglich zu entleeren, Mehrkammerausfaulgruben unverzüglich zu entschlammern.

Abflusslose Sammelgruben und nicht nachgerüstete Altanlagen werden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr geleert bzw. entschlammmt.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

gez. Susanne Leyk

Susanne Leyk
Bürgermeisterin

Schwentinental, 19. Dezember 2011